



Amtsgericht Höxter

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 13.11.2026, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Möllingerstr. 8, 37671 Höxter**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Würgassen, Blatt 346, BV lfd. Nr. 1

577/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Würgassen, Flur 1, Flurstück 1802, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Westfalenweg 1,2,3, Größe: 4.783 m²

Weg, Westfalenweg, 400 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Westfalenweg 3 im Erdgeschoß links liegenden Wohnung Nr. 13 der Aufteilungsplanes (Wohnung, Kellerraum Nr. 13). Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Eigentümer: Mohammad Gan Said

versteigert werden.

Es handelt sich um eine 88 m² große im EG belegene Wohnung mit Balkon, Abstellraum im Keller und einer durchschnittlichen, zum Teil modernisierten Ausstattung. Die Fassade ist ungedämmt .Das Objekt hat verwitterte Holzfenster.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

58.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.